

Teilrevision

Reglement über die Organisation des Schulwesens

der Gemeinde Langnau im Emmental

**Reglement vom 10. August 2009 /
Teilrevision vom (Beschlussdatum Teilrevision)**

Reglement über die Organisation des Schulwesens / Teilrevision vom ... (Beschlussdatum Teilrevision)

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>Art. 5^{2) 3)} Aufgaben</p> <p>¹Die Schulkommission hat die Aufsicht über die öffentliche Schule der Gemeinde Langnau. Sie ist für die strategisch-politische Führung gemäss Volksschulgesetz verantwortlich.</p> <p>²Sie ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verankerung der Schule in der Gemeinde; b) die Führung der Gesamtschulleitung; c) die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch die Schule. d) die Organisation des Unterrichts in Bezug auf die Durchlässigkeit zwischen Real- und Sekundarniveau im Rahmen der aktuellen Schulentwicklung <p>³Zu ihren Aufgaben zählen im Weiteren</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verabschiedung des Budgets der Schule zuhanden des Gemeinderates; b) Erarbeitung und Festlegung des Baubudgets in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung; c) Anstellung und Entlassung der Gesamtschulleitung und der Schulleitungen; d) Erstellung und Genehmigung der Stellenbeschreibung der Schulleitung; e) Antragstellung zu Aus- und Überarbeitungen des Organigramms und des Funktionendiagramms; f) Entlassung von Lehrkräften ausserhalb der Probezeit; g) Festsetzung der Unterrichtszeit und Erlass der Ferienordnung; h) Festsetzung des Unterrichtsschlusses vor Ferien und Feiertagen; i) Zuteilung von Schülerinnen und Schüler zu einem anderen Schulkreis, um vorübergehend Klassengrössen ausgleichen zu können; k) Wahl der Ärzte- und Zahnärzteschaft für den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege; l) Beaufsichtigung des schulärztlichen Dienstes und der Schulzahnpflege; m) Entscheid über die schulfremde Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeiten; 	<p>Art. 5 Aufgaben</p> <p>¹Die Schulkommission hat die Aufsicht über die öffentliche Schule der Gemeinde Langnau. Sie ist für die strategisch-politische Führung gemäss Volksschulgesetz verantwortlich.</p> <p>²Sie ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verankerung der Schule in der Gemeinde; b) die Führung der Gesamtschulleitung; c) die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch die Schule. d) die Organisation des Unterrichts in Bezug auf die Durchlässigkeit zwischen Real- und Sekundarniveau im Rahmen der aktuellen Schulentwicklung <p>³Zu ihren Aufgaben zählen im Weiteren</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verabschiedung des Budgets der Schule zuhanden des Gemeinderates; b) Erarbeitung und Festlegung des Baubudgets in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung; c) Anstellung und Entlassung der Gesamtschulleitung und der Schulleitungen; d) Erstellung und Genehmigung der Stellenbeschreibung der Schulleitung; e) Antragstellung zu Aus- und Überarbeitungen des Organigramms und des Funktionendiagramms; f) Entlassung von Lehrkräften ausserhalb der Probezeit; f) Festsetzung der Unterrichtszeit und Erlass der Ferienordnung; g) Festsetzung des Unterrichtsschlusses vor Ferien und Feiertagen; h) Zuteilung von Schülerinnen und Schüler zu einem anderen Schulkreis, um vorübergehend Klassengrössen ausgleichen zu können; i) Wahl der Ärzte- und Zahnärzteschaft für den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege; k) Beaufsichtigung des schulärztlichen Dienstes und der Schulzahnpflege; l) Entscheid über die schulfremde Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeiten;

<p>n) Aufsicht über die Tagesschule; o) Wahl der Mitglieder von Fachausschüssen; p) Aufsicht über das Schulsportwesen; q) Aufsicht über die KadereMusic; r) Detailaufgaben gemäss Funktionendiagramm.</p>	<p>m) Aufsicht über die Tagesschule; n) Wahl der Mitglieder von Fachausschüssen; o) Aufsicht über das Schulsportwesen; p) Aufsicht über die KadereMusic; q) Detailaufgaben gemäss Funktionendiagramm.</p>
<p>Art. 7²⁾ Schulleitung</p> <p>¹Die Gesamtschulleitung und die Schulleitungen sind für die pädagogische und betriebliche Führung der Schule gemäss Volksschulgesetz verantwortlich. Diese umfasst insbesondere</p> <p>a) die Personalführung; b) die pädagogische Leitung; c) die Qualitätsentwicklung und -evaluation; d) die Organisation und Administration; e) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>²Die Gesamtschulleitung stellt die Lehrkräfte der Schule Langnau ein.</p> <p>³Die Gesamtschulleitung ist ermächtigt, in begründeten Fällen Lehrkräfte innerhalb der Probezeit zu entlassen.</p> <p>⁴Die Verantwortlichkeiten der Gesamtschulleitung und der Schulleitungen sind in einem Funktionendiagramm geregelt.</p>	<p>Art. 7²⁾ Schulleitung</p> <p>¹Die Gesamtschulleitung und die Schulleitungen sind für die pädagogische und betriebliche Führung der Schule gemäss Volksschulgesetz verantwortlich. Diese umfasst insbesondere</p> <p>a) die Personalführung; b) die pädagogische Leitung; c) die Qualitätsentwicklung und -evaluation; d) die Organisation und Administration; e) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>²Die Schulleitungen der jeweiligen Standorte stellen die Lehrkräfte der Schule Langnau ein.</p> <p>³Die Schulkommissionspräsidentin oder der Schulkommissionspräsident und die Gesamtschulleitung entlassen in begründeten Fällen die Lehrkräfte.</p> <p>⁴Die Verantwortlichkeiten der Gesamtschulleitung und der Schulleitungen sind in einem Funktionendiagramm geregelt.</p>
<p>Art. 13 Integration und besondere Massnahmen</p> <p>¹Die Gemeinde Langnau wählt gemäss kantonalen Vorgaben das Modell mit Führung besonderer Klassen (KbF).</p> <p>²Es werden keine Einschulungsklassen geführt.</p> <p>³Die Gemeinde Langnau bildet eine eigene Organisationseinheit.</p> <p>⁴Umliegende Gemeinden haben die Möglichkeit, in Teilbereichen ihre Schülerinnen und Schüler an den Angeboten von Langnau teilhaben zu lassen.</p>	<p>Art. 13 Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen</p> <p>¹Die Gemeinde Langnau wählt gemäss kantonalen Vorgaben (Art. 4 VMR) das Modell ohne Führung besonderer Klassen.</p> <p>²Es werden keine Einschulungsklassen geführt.</p> <p>³Die Gemeinde Langnau bildet eine eigene Organisationseinheit.</p> <p>⁴Umliegende Gemeinden haben die Möglichkeit, in Teilbereichen ihre Schülerinnen und Schüler an den Angeboten von Langnau teilhaben zu lassen.</p>

	Art. 15d Inkrafttreten Teilrevison vom
	Der revidierte Artikel 13 dieses Reglementes tritt per 01. August 2023 in Kraft.

Langnau, 19. Juni 2023

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Regula Engel
Präsidentin

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung Teilrevision Reglement über vom

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Das Reglement über lag vom bis bei der Präsidualabteilung öffentlich auf.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i.E.,

Präsidualabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber